



### INHALT:

#### **6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

|  |       |
|--|-------|
| Vollzug der Wassergesetze;<br>Bekanntmachung – Stauraumentlastungsbauwerk und Entlastungskanal in der Innstraße und in der Färberstraße, Einleitung in den Hammerbach vom Regenüberlaufbauwerk SK 209<br>Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Art. 16 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ..... | S. 54 |
| Bekanntmachung – Stauraumentlastungsbauwerk und Entlastungskanal in der Innstraße und in der Färberstraße, Einleitung in den Mühlbach vom Regenüberlaufbauwerk SK 207<br>Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Art. 16 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) .....                                 | S. 55 |
| Widmung/Einziehung von Straßen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6/Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) .....   | S. 56 |

#### HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/361401);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/361040).

**Bekanntmachung**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Stauraumentlastungsbauwerk und Entlastungskanal in der Innstraße und in der Färberstraße, Einleitung in den Hammerbach vom Regenüberlaufbauwerk SK 209**

**Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Art. 16 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)**

Mit Bescheid vom 05.02.2009 wurde o.g. Vorhaben genehmigt. Der Bescheid ist der Vorhabensträgerin, der Stadtentwässerung Rosenheim, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt worden.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dazugehörigen Pläne liegen in der Stadt Rosenheim

**vom Montag, 30.03.2009 bis einschließlich Dienstag 14.04.2009  
beim Umweltamt der Stadt Rosenheim, Königstr. 15, 2. Stock, Zimmer 209  
während der üblichen Dienststunden**

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Rosenheim, 12.03.2009

  
Moskart

**Bekanntmachung**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Stauraumentlastungsbauwerk und Entlastungskanal in der Innstraße und in der Färberstraße, Einleitung in den Mühlbach vom Regenüberlaufbauwerk SK 207**

**Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Art. 16 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)**

Mit Bescheid vom 05.02.2009 wurde o.g. Vorhaben genehmigt. Der Bescheid ist der Vorhabensträgerin, der Stadtentwässerung Rosenheim, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt worden.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dazugehörigen Pläne liegen in der Stadt Rosenheim

**vom Montag, 30.03.2009 bis einschließlich Dienstag 14.04.2009  
beim Umweltamt der Stadt Rosenheim, Königstr. 15, 2. Stock, Zimmer 209  
während der üblichen Dienststunden**

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Rosenheim, 12.03.2009



Moskart

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

**Salzburger Weg -**

Teilfläche von Fl.Nr. 1701/3 nördlich des Anwesens Salzburger Weg 6 im Bereich des östlichen Straßenendes.

Länge: 0,006 km.

Straßenbaulastträger: Stadt Rosenheim.

Die Widmungsunterlagen können Montags von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Sachgebiet -Beitragswesen-, Königstraße 24, 1. Stock, Zimmer 119, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe (die Verfügung gilt zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 18.03.09



Pech

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straßenteilfläche aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) eingezogen:

Teilfläche der Straße „**Am Stadtbach**“ im Bereich südwestlich der Einfahrt für das Grundstück Am Stadtbach 2 (ca. 43 qm).

Die Einziehungsunterlagen können Montags von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Sachgebiet -Beitragswesen-, Königstraße 24, 1. Stock, Zimmer 119, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe (die Verfügung gilt zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 18.03.09



Pech

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straßenteilfläche aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) eingezogen:

Teilfläche der **Ruedorfferstraße** im Bereich des Hintereinganges des Ladengeschäftes „Huber-Seiler“ (ca. 49 qm).

Die Einziehungsunterlagen können Montags von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Sachgebiet -Beitragswesen-, Königstraße 24, 1. Stock, Zimmer 119, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe (die Verfügung gilt zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 18.03.09



Pech